



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 5, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 14. März 2014

Woche 11



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### I. Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung Seite 1

Satzung der Stadt Guben: Wochenmarktsatzung Seite 2

Text der Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs Seite 4

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten Seite 5

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung Seite 5

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 26.02.2014 Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben Seite 6

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 6

### II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung Seite 8

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten

Wahlvorschläge für die Wahl Seite 8

## I. Stadt Guben

### Bekanntmachungsanordnung

Die Wochenmarktsatzung vom 27.02.2014 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 27.02.2014

i. V.

Stadt Guben  
Der Bürgermeister



## Satzung der Stadt Guben: Wochenmarktsatzung

### Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) und der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 (GVBl. II/92, [Nr. 01], S.8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 26.02.2014 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Wochenmärkte sind festgesetzte Veranstaltungen im Sinne § 67 GewO und § 69 GewO und öffentliche Einrichtungen der Stadt Guben.

(2) Änderungen der Festsetzung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeiten und des Ortes aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

### § 2

#### Marktplätze und Marktzeiten

(1) Die Wochenmärkte werden am Freitag auf den beidseitigen Marktflächen der Klaus-Herrmann-Straße, zwischen der Einfahrt Märkischer Ring und der östlichen Begrenzung zum Spiel- und Freizeitbereich am Mittwoch auf der Marktfläche Schillerplatz zwischen der Heinrich-Mann-Straße und dem Spiel- und Freizeitbereich, sowie an jedem zweiten Samstag auf der befestigten Fläche, die nördlich durch die Berliner Straße, östlich durch den Egelneißedamm, südlich durch die Gasstraße und westlich durch die Berliner Straße (Dreieck) begrenzt ist, veranstaltet.

(2) Die Wochenmärkte in der Klaus Herrmann-Straße und auf dem Schillerplatz sind von 9:00 bis 13:00 Uhr und auf dem Dreieck von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

(3) Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Änderung der Marktstandorte, der Markttage bzw. der Marktöffnungszeiten, wird dies vorher rechtzeitig im Amtsblatt für die Stadt Guben bekannt gegeben.

### § 3

#### Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Guben dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg (vom 04.12.1991, GVBl. II/92 in der jeweils gültigen Fassung) feilgeboten werden.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist gemäß § 4 der Viehverkehrsordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung, spätestens 4 Wochen vorher bei dem zuständigen Beauftragten der Marktaufsicht schriftlich anzumelden.

### § 4

#### Zutritt zu den Märkten

(1) Nach Maßgabe der für alle Anbieter geltenden Bestimmungen und des zur Verfügung stehenden Marktplatzes ist jedermann berechtigt, an den Märkten teilzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zutritt besteht damit nicht.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### § 5

#### Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

(2) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Insbesondere das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt, der Grundsatz Erzeuger vor Händler und der tatsächlich möglichen Nutzfläche werden bei der Erteilung der Marktzulassung berücksichtigt.

(4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht vergrößert oder getauscht werden.

(6) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Öffnungszeit vom Antragsteller nicht belegt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### § 6

#### Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Der Standplatz sowie die angrenzenden Flächen sind vor Verlassen des Marktes zu reinigen. Sofern nicht rechtzeitig geräumt und gereinigt ist, erfolgt dies auf Kosten des Standinhabers.

(3) Kraftfahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen während der Marktzeit nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden.

### § 7

#### Marktaufsicht und Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktverantwortlichen sowie anderen beauftragten Aufsichtspersonen des Veranstalters. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Standorten und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die Aufsichtspersonen haben sich auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen und
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und Zugängen zu den Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

(4) Die zugelassenen Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, -wagen, -anhänger u.a.) müssen nach den Anordnungen der Marktaufsichtspersonen aufgestellt und aufgebaut werden.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur an und innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) Die Standinhaber/Händler sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird sowie
2. Marktabfälle und Verpackungsmaterialien selbst zu entsorgen.

**§ 8****Versagen und Widerruf der Zuteilung**

(1) Die Zuteilung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn

1. der Antragsteller oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
2. der Antragsteller Waren feilbieten will, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs gemäß § 3 dieser Satzung sind oder
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

**§ 9****Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Wochenmarktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist verboten:

1. das Anbieten der Waren durch Umhergehen, Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern und ohne Genehmigung Tonbandwiedergabegeräte, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand
5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege und Anlagen der stadtechnischen Ver- und Entsorgung auf den Marktplätzen,
7. das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit, ausgenommen davon mit dem Veranstalter abgestimmtes Befahren,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
10. Werbematerial oder sonstige Gegenstände, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Marktverkehr stehen, zu verteilen,
11. warmblütige Tiere schlachten, zu häuten oder zu rupfen.

**§ 10****Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marktverantwortlichen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Anbieter haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

**§ 11****Gebührenpflicht**

Das Anbieten von Waren auf den Wochenmärkten ist gebührenpflichtig.

**§ 12****Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuteilung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrich-

tungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13****Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

(1) Die angeführten Gebühren sind Tagesgebühren.

(2) Für die Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen je angefangener lfd. Meter Verkaufsfront bis zu 3 m Tiefe wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.

(3) Die von den Händlern in Anspruch genommene Elektroenergie wird am Markttag durch den Marktverantwortlichen entsprechend des Verbrauchs und des geltenden Tarifs vor Ort kassiert.

**§ 14****Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung, sonst mit der Nutzung der Marktfläche.

(2) Die Gebühren sind mit der Festsetzung fällig.

(3) Sofern die Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

**§ 15****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann nach § 3 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gemäß § 3,
2. den Zutritt zu den Märkten gemäß § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 5 Absatz 1,
4. die Nichtübertragbarkeit der Zuteilung gemäß § 5 Absatz 5,
5. den zugewiesenen Standplatz gemäß § 5 Absatz 6,
6. Bezug und Räumung bzw. Reinigung des Standplatzes gemäß § 6,
7. die Ausweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1,
8. das Freihalten der Zufahrten und Zugänge zu den Marktplätzen sowie der Gehwege und Einfahrten vor Gewerbebetrieben gemäß § 7 Absatz 3,
9. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 5,
10. das Anbringen von Name und Firma gemäß § 7 Absatz 6,
11. das Anbringen von Reklame gemäß § 7 Absatz 7,
12. die Sauberhaltung der Standplätze und der angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit gemäß § 7 Absatz 8,
13. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 8 Absatz 3,
14. das Verhalten auf den Wochenmärkten gemäß § 9 Absatz 1 und 2
15. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 1
16. das frei herumlaufen lassen von Tieren gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 5
17. das Verstellen der Wege auf den Marktplätzen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 6,
18. das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit und das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 7 und 8,
19. die Verwendung von offenem Feuer und Licht gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 9,
20. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 10, und
21. das Schlachten von warmblütigen Tieren gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 11

verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 16****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Guben zur Regelung des Wochenmarktes vom 27.05.1999 und zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes (Wochenmarktgebührensatzung) vom 29.06.1994 außer Kraft.  
Guben, 27.02.2014

i. V. 

Bürgermeister



## Text der Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs

Geschäftszeichen/Vergabenummer  
PL VI/04/04/2014

**a) Auftraggeberseite**

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bezeichnung: Stadt Guben  
Anschrift: Gasstraße 4  
03172 Guben  
Telefon: 03561 6871-1033  
Telefax: 03561 6871-4000  
E-Mail: Winkler.S@guben.de

2. Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung: Stadt Guben  
Anschrift: Gasstraße 4  
03172 Guben  
Telefon: 03561 68/1-1631  
Telefax: 03561 6871-4000  
E-Mail: Wander.S@guben.de

3. Anschrift der Stelle, bei der die Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezeichnung: Stadt Guben  
Anschrift: Gasstraße 4  
03172 Guben  
Telefon: 03561 6871-1033  
Telefax: 03561 6871-4000  
E-Mail: Winkler.S@guben.de

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr. 1

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers:

**b) Art der Vergabe**

Beschränkte Ausschreibung

**c) Form, in der die Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Die Teilnahmeanträge sind schriftlich oder in Textform bei der unter Buchstabe a) Nr. 3. genannten Stelle einzureichen. Telefonische Anträge sind schriftlich innerhalb der Teilnahmefrist zu bestätigen.

**d) Art und Umfang der Leistung**

Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbes

Art und Umfang der Leistung:

Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort Corona-Schröter-Grundschule

Ausschreibung Planungsleistungen

Leistungsphase 3 bis 9

Das Schulobjekt wird aktuell durch den Schulbetrieb und Hortbetrieb genutzt. Durch die steigende Zahl der im Hort betreuten Kinder reichen die im Objekt vorhandenen Räumlichkeiten bei Weitem nicht aus, um beiden Institutionen den angemessenen Raum für ihr jeweiliges pädagogisches Konzept bereitzustellen. Vor dem Hintergrund einer angemessenen pädagogischen Betreuung der Hort-Kinder ist die Schaffung von zusätzlichen Räumlichkeiten zwingend erforderlich.

Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein Gebäude, das im Jahr 1976 in Stahlbetonplattenbauweise erbaut und im Jahr 2005 vollständig saniert wurde.

Es ist unterkellert und verfügt über ein Erd- und zwei Obergeschosse

Geplant sind ein 3-geschossiger Anbau, Veränderungen in der Raumaufteilung im bereits bestehenden Gebäude sowie die Schaffung eines geschlossenen Bereiches unter der Aula. Die neu zu schaffende Fläche beträgt ca. 620,00 m<sup>2</sup>.

**sowie Ort der Leistung****(z. B. Empfangs- oder Montagestelle)**

Stadt Guben  
Gasstraße 4  
03172 Guben

**Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:**

Corona-Schröter-Grundschule in Guben

**e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter**

Nein

**f) Nebenangebote**

Nebenangebote mit energieeffizienteren, umweltfreundlicheren, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind auch zugelassen;

**g) Ausführungsfrist****Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Mitte Mai 2014 bis Mitte August 2014

Frist in Monaten: oder Frist in Kalendertagen: oder

Beginn der Ausführungsfrist: Ende der Ausführungsfrist:

**h) Vergabeunterlagen**

1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, Anforderung spätestens bis: 24.03.2014 23:59 Uhr  
bei siehe Buchstabe a): Nr.

**i) Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist**

Die Frist bis zu deren Ablauf Teilnahmeanträge gestellt werden können endet am:

Datum: 24.03.2014 Uhrzeit: 23:59 Uhr

**j) Eine Sicherheitsleistung wird gefordert (nicht für die Teilnahme!)**

-

**k) Zahlungsbedingungen**

-

**l) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u. a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.****Bedingung für die Auftragsvergabe:**

- Darstellung des Firmenprofils- Anzahl der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter und deren Qualifikation
- Darstellung der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit Angaben zum Planungsvolumen, Leistungszeitraum und Auftraggeber
- Umsatz in den letzten 3 Jahren
- technische Ausstattung
- Angaben zur Bewertung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit
- Referenzen (hauptsächlich über vergleichbare Leistungen)
- Nachweis von Referenzen hinsichtlich Bau von Schulen und Kindertagesstätten

**Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer:**

-

**Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:**

-

**Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:**

-

**m) Kostenersatz für die Vergabeunterlagen**

Nein.

**n) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden**

Wertungsmethode:

**o) Sonstige Angaben**

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung:

Nein.

Bietergemeinschaften werden zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter  
 Bewerber, die bis zum 02.04.2014 keine Mitteilung erhalten haben, wurden nicht berücksichtigt.  
 Auf Grundlage der Bewerbungen werden bis zu 5 Büros zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert.  
 Es handelt sich hierbei um die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen.  
 Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt nicht auf Grundlage der VOL.  
 Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6YHB9

## Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Datum: 11.04.2014

Ort: **Feuerwahrerhäus Groß Breesen**  
 Gärtnerstraße 3a in 03172 Guben, OT Groß Breesen

Uhrzeit: 19.00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Bestätigung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2013/2014
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2013/2014
8. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht 2013/2014
9. Vorstellung und Beschluss des Haushaltplanes 2014
10. Bericht der Jäger/Sonstiges
11. Ende der Genossenschaftsversammlung
12. Jagdpachtauszahlung des Jahres 2013/2014

*Wilhelm Schurmann*

*Vorsteher der Jagdgenossenschaft*

## Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
 Name: Stadt Guben  
 Postanschrift: Gasstraße 4  
 03172 Guben  
 Telefon: 03561 6871-1033, Fax: 03561 6871-4000  
 E-Mail: Winkler.S@guben.de Internet
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabenummer VOB VI/03/03/2014
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zu Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
 Art der akzeptierten Angebote: Keine elektronischen Angebote zugelassen  
 Sprache(n), in der (denen) Angebote verfasst werden können: Deutsch
- d) Art des Auftrags  
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
 Stadt Guben, Uferstreifen nördlich Plastinarium, 03172, Guben
- f) Art und Umfang der Leistung  
 - ca. 1.200 m Radweg mit Tragdeckschicht aus Asphalt, Breite 210 bis 300 cm Ausführung im Wesentlichen in unbefestigten Uferbereichen der Neiße und auf einem Teil des Neißedeichs. - ca. 700 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung mit Natursteinpflaster aus Granit. - ca. 1000 m<sup>2</sup> unbefestigte Flächen mit Rasenansaat.  
 - ca. 100 m<sup>3</sup> Beton Hinterfüllung Kaimauer einschl. gebundener Befestigung mit Natursteinpflaster. - ca. 175 m Holzabdeckung Kaimauer. - ca. 60 m Gabionenwände, Höhe bis 150 cm. - ca. 550 m<sup>2</sup> befestigte Baustraße. - Ausstattungsgegenstände aus Beton und Stahl (Bänke, Tische u. Ä.).

- ca. 2800 m<sup>2</sup> Abbruch und Lagerung/Entsorgung befestigter Flächen (Beton, Natursteinpflaster). - zusätzlich ca. 300 m Streckenführung in Altlastverdachtsfläche einschl. Bodenausbau und ,-entsorgung. - ca. 200 m Ausbau und Entsorgung/Wiederverwendung von Eisenbahnschienen. - ca. 60 m Teilrekonstruktion/-abbruch Anliefferrampe. - ca. 1000 m<sup>2</sup> Oberbodenabtrag und ,-beseitigung von befestigten Flächen. - Beseitigung von Bäumen und Sträuchern. - Abbruch Stahldächer und -bauteile einschl. Entsorgung. - Fassadensanierung Fachwerkgebäude 6,5 m x 10 m, 2-geschossig.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- l) Ausführungsfristen  
 Beginn der Ausführung: 02.06.2014 bis 30.09.2014
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen  
 Angabe einer Adresse, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
 Name: Stadt Guben  
 Postanschrift: Gasstraße 4  
 03172 Guben  
 Telefon: 03561 6871-1033, Fax: 03561 6871-4000, E-Mail: Winkler.S@guben.de
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
 Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird angeboten und ist kostenpflichtig  
 Höhe der Kosten: 20,00 Euro  
 Zahlungsweise: Überweisung, Bareinzahlung, Verrechnungsscheck  
 Empfänger: Stadt Guben  
 Kontonummer: 3 502 000 769  
 BLZ, Geldinstitut: 180 500 00, Sparkasse Spree-Neiße  
 Verwendungszweck: Uferstreifen nördlich Plastinarium, Guben  
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
 IBAN: DE74 180500003502000769  
 BIC-Code: Weladed1CBN  
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
 Name: Stadt Guben  
 Postanschrift: Gasstraße 4, 03172 Guben  
 Telefon: 03561 6871-1033, Fax: 03561 6871-4000, E-Mail Winkler.S@guben.de
- q) Angebotseröffnung: am 02.04.2014, um 11:00 Uhr  
 Ort: Stadtverwaltung Guben Raum 236  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre bevollmächtigten Vertreter.
- r) geforderte Sicherheiten  
 Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme.  
 Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung  
 Bedingung für die Auftragsvergabe:  
 - Nachweis Haftpflichtversicherung  
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt  
 - Gewerbeanmeldung  
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft  
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen Krankenkassen

- Sozialkassenbescheinigung
  - Unternehmenspräsentation
  - Unterlagen gem. §6 (3)2a - g VOB
- Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer:  
Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:  
Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:  
Sonstiger Nachweis:  
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.
- v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 16.05.2014  
w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber  
Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6YHME

## Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 26.02.2014

### SVV 031/2014/1 - Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV) in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung den als Anlage beigefügten

Wirtschaftsplan für das Jahr 2014

in der Fassung vom 19. Februar 2014

für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ fest.

### SVV 032/2014 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“

Die Stadtverordnetenversammlung Guben schlägt gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) die Bestellung von

WTL Wirtschaftstreuhand Lausitz GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

zum Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2013 vor.

### SVV 020/2014 - Wochenmarktsatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Wochenmarktsatzung der Stadt Guben einschließlich der Wochenmarktgebühren.

### SVV 011/2014/1 - Grundsatzbeschluss: Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort Friedensschule

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort der Friedensschule-Grundschule gemäß Anlage 1.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### SVV 012/2014/2 - Grundsatzbeschluss: Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort Corona-Schröter-Grundschule

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort der Corona-Schröter-Grundschule gemäß Anlage 3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“ der Stadt Guben

#### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 19. Juni 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. **Es betragen:**
  - 1.1. **im Erfolgsplan**

die Erträge	524.900,00 EUR
die Aufwendungen	519.127,60 EUR
der Jahresgewinn	5.772,40 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR
  - 1.2. **im Finanzplan**

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-37.098,56 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.000,00 EUR
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-7.142,80 EUR
2. **Es werden festgesetzt:**
  - 2.1. **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0,00 EUR
  - 2.2. **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0,00 EUR
  - 2.3. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** 87.000,00 EUR

Guben, den 4.03.2014

i. V. 

Bürgermeister

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- |                      |                                                                                                 |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19. März 2014</b> | <b>16 Uhr</b><br>Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur<br>Rathaus, Zi. 236 |
| <b>24. März 2014</b> | <b>15.30 Uhr</b><br>Sitzung des Hauptausschusses<br>Rathaus, Zi. 236                            |

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



**Service-Center der Stadt Guben**

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,

Fax: 03561 6871 4917,

**Service-Hotline: 03561 6871-2000**

E-Mail: service-center@guben.de

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr  
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

## Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

### Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Zimmer 136  
Ansprechpartner: Frau Schiela

### Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,  
www.guben.de/freizeitbad

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

#### Öffnungszeiten Hallenbad:

Auch während der Aqua-Fitness-Kurse besteht eingeschränkter Badebetrieb.

#### Montag kein öffentliches Baden

13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen  
18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness  
19:00 - 19:45 Uhr Aqua-Fitness

#### Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb  
18:30 - 19:15 Uhr Aqua-Fitness  
20:00 - 20:45 Uhr Aqua-Fitness

#### Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 11:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb  
11:00 - 11:45 Uhr Aqua-Fitness  
17:30 - 18:15 Uhr Aqua-Fitness  
18:30 - 19:15 Uhr Aqua-Fitness

#### Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb  
12:30 - 13:15 Uhr Aqua-Fitness  
18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness

#### Freitag 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 11:30 Uhr eingeschränkter Badebetrieb  
11:00 - 11:45 Uhr Aqua-Fitness  
13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen (drei Bahnen)

#### Samstag 11:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 11:00 Uhr Vereinsschwimmen  
10:00 - 11:00 Uhr Baby-Schwimmen

#### Sonntag, Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden

ab 14:00 Uhr Familientag mit Großraumspielzeug

#### Öffnungszeiten Sauna:

<b>Montag</b>	13:00 - 20:00 Uhr	
<b>Dienstag</b>	09:00 - 22:00 Uhr	Damensauna
<b>Mittwoch</b>	09:00 - 22:00 Uhr	
<b>Donnerstag</b>	09:00 - 22:00 Uhr	
<b>Freitag</b>	09:00 - 22:00 Uhr	
<b>Samstag</b>	11:00 - 18:00 Uhr	
<b>Sonntag und Feiertag</b>	10:00 - 18:00 Uhr	

### Stadtbibliothek Guben „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr  
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

**Angebote:** Jeden 1. Donnerstag im Monat:  
9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**  
Jeden 1. Freitag im Monat:  
9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

**Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst**

### Stadt- und Industriemuseum „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)

E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de),

#### Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen  
Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr  
Sonntag 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden.

**Sonderausstellung bis 23. März 2014: „Die Natur im Kaleidoskop“,** Fotoausstellung mit Jana Wilke

### Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

### Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.  
im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)  
Friedrich-Wilke-Platz

#### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr  
Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

### Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

**Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b**

**Montag und Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr**

**Freitag 10:00 - 12:00 Uhr**

### Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

**Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen**

**Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr**

**GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo**

**19.03.14** 14:30 Uhr Vorführung mit GubHut. Unkostenbeitrag 1,50 Euro.

**26.03.14** Spielespaß für Alt & Jung mit der Kita Waldhaus. Unkostenbeitrag: 1,50 Euro (Prämierung der Sieger)

### Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

**Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr:**

Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

**Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr**

**Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr**

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

### Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

[www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet**

**17.03.14** 14:00 Uhr Lesecafé „Die Kleene aus der Salzmarktstraße“. Bitte um Anmeldung.

**18.03.14** 14:00 Uhr Filmnachmittag „Neues aus der Florentiner 73“. Bitte um Anmeldung.

**24.03.14** 14:00 Uhr Bewegung im Sitzen zur Musik. Bitte um Anmeldung.

### Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

## Lebenshilfe Guben e. V.

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665**

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

**Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung**

## Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

### Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 03562 986-15099
- Sozialberaterin: 03562 986-15027

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachungsanordnung

#### Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Schenkendöbern Vorwerkstraße“

Hiermit ordne ich gemäß §1 Abs. 1 der BekanntmV und gem. § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Schenkendöbern Vorwerkstraße“ nach §10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. Jeschke  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Schenkendöbern Vorwerkstraße“

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 (Nr. 29)),

hat die die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkendöbern auf ihrer Sitzung am 18.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Schenkendöbern Vorwerkstraße“ in der Fassung vom Februar 2014 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 157 und teilweise 152 der Flur 4 in der Gemarkung Schenkendöbern. Das Plangebiet ist in der Anlage dargestellt. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht im Bauamt Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung einschließlich Umweltbericht Auskunft verlangen.

Hinweise: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird gem. §44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

gez. Jeschke  
Bürgermeister



### Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

- der Gemeindevertretung
- der Ortsbeiräte
- der Ortsvorsteher

am Sonntag, dem 25. Mai 2014

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am **Donnerstag, dem 20.05.2014, um 16:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern** Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern statt. Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 BbgKWahlV). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG). Schenkendöbern, den 14.03.2014

gez. Otto  
Wahlleiterin